

Das älteste Schriftstück des Tegernheimer Gemeindearchivs

von Ulrike Gutch

Soweit wir wissen, ist ein Schriftstück aus dem Jahr 1658 die älteste Archivalie im Gemeindearchiv Tegernheim. Als solche erlaubt sie uns einen Blick auf das weltliche Tun und Trachten der Tegernheimer Dorfgemeinschaft in früheren Zeiten – das religiöse Dorfleben, das vorrangig im Pfarrarchiv dokumentiert ist, wollen wir hier nicht beachten.

Selbstverständlich ist das genannte Schriftstück von 1658 nicht das älteste Dokument, das unser Dorf betrifft. Als dieses gilt eine Traditionsnotiz zum Jahr 901, wo der Name „Tegernheim“ zum ersten Mal erscheint. Diese Quelle aus dem Kloster St. Emmeram in Regensburg liegt heute im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München.¹

Aber hier geht es um ein Schriftstück vom 26. November 1658, das also zehn Jahre nach dem Westfälischen Frieden in Straubing verfasst und Vertretern unseres Dorfes unmittelbar in die Hand gegeben wurde. Diese brachten es heim, glücklicherweise hat es sich bis heute erhalten. Auf dieses Schreiben folgen in den anschließenden Jahrzehnten wenige weitere Dokumente, bis endlich vom Jahre 1699 an die jährlichen Gemeinderechnungen hinzukamen, die Jahr um Jahr auf den vereinzelt Akten, Rechnungen und Urkunden des 17. Jahrhunderts abgelegt wurden.

Mit dem Gemeindeedikt von 1818 entstand in den Orten ein größeres Bewusstsein als vorher von der eigenen Verantwortlichkeit, was bewirkte, dass Gemeinderechnungen, -beschlüsse und ähnliche Papiere gezielt aufgehoben und systematisch abgelegt wurden.

¹ Josef WIDEMANN (Hg.), Die Traditionen des Hochstifts Regensburg und des Klosters S. Emmeram (Quellen und Erörterungen zur Bayerischen Geschichte NF 8), München 1943, Nr. 184, S. 138; Raimund ROSER, Chronik der Gemeinde Tegernheim, Tegernheim 1992, S. 11–13; Diethard SCHMID, Tegernheim – eine Gemeinde erinnert sich, in: Tobias APPL (Hg.), Die Pfarrei Tegernheim gestern und heute. Ein Beitrag zum Tegernheimer Jubiläumsjahr 2001, Tegernheim 2001, S. 9–24, hier S. 12.

Die Unterlagen aus der Zeit von 1658 bis etwa 1800, die schon im 19. Jahrhundert fast niemand mehr lesen konnte, da das Kanzleikursiv des 17. und 18. Jahrhunderts abgeschafft worden war zugunsten der Schrift, die im Laufe des 19. Jahrhunderts zum „Sütterlin“ wurde, schichtete man zu zwei oder drei ungeordneten Stapeln, die in irgendeiner Ecke die Zeiten überdauerten. Zunächst wahrscheinlich in der Lehrerwohnung oder im Schulzimmer, später im Gemeindezimmer in der zum Lehrerhaus mutierten Alten Schule in der Kirchstraße, dann in dem Häuschen im Lehrgarten, das viele Jahre lang unsere „Gemeinde“, heute sagen wir Gemeindeverwaltung war, anschließend im feuchten Bauhof und erst seit jüngster Zeit fachgerecht in unserem Gemeindearchiv. Zwar verloren die Packen im Laufe der Zeit einzelne Blätter und Jahrgänge, aber der Corpus, der uns erhalten blieb, bildet immer noch ein dokumentarisches Grabungsfeld, das uns erlaubt, Schicht um Schicht dem individuellen Leben unserer Gemeinde in alter Zeit nachzuspüren.

Wenden wir uns jetzt dem Schriftstück von 1658 zu. Was könnte es so Wichtiges enthalten, daß man sich die Mühe machte, es länger als ein paar Jahre oder eine Generation aufzuheben?

Dem Zeilenumbruch des Originals folgend geben wir den Wortlaut wieder:

Signatur

Die Gesambte Dorffs Gmain zu Degerhaimb

betr[effend]

Die kurf[ü]r[stliche] D[u]r[chlauch]t in Bayern p. [etc.] Unser g[nä]d[ig]ster Herr p. [etc.]

haben die zwischen obgemelter [oben genannten] Gmain aines, dann der

Catharina von Lerchenfeldt zu Schenberg, Wittib, anderen

Thails, in Ca[us]a praetendierter Handscharwerk und

anebst sich erhaltende Strüttsach zwar zu erledigen

vornemmen lassen wollen, demnach aber aus der actis

sovil erscheint, daß sich die Jenige so die Rosßscharwerk zu=

laissten schuldig, und bey der Handscharwerk in diesem

Strütt nichts zu thuen, ganz ohne Ursach auch eingesicht,

als lassen höchstgedachte churf[ü]r[st]liche] D[u]r[chlauch]t mehrgedachten

Gmain hiermit bevelchen [befehlen], daß sich die Rosßscharwercken

von diesem Strütt separieren – die ander aber so

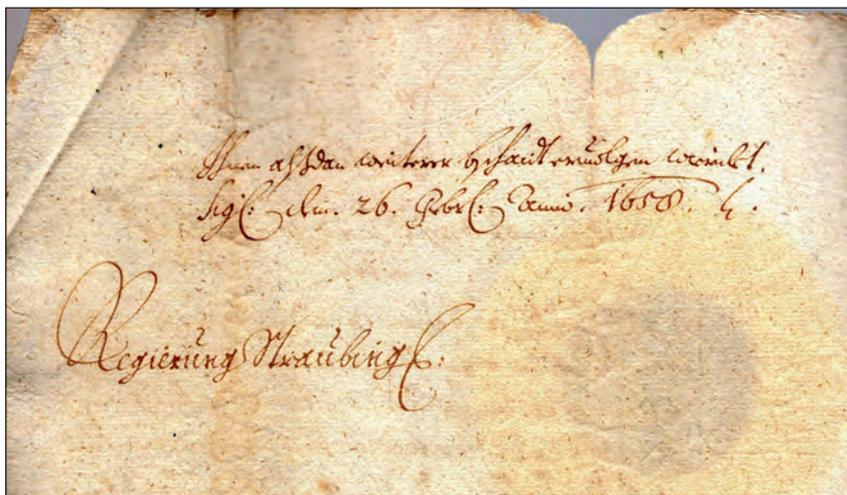
weg[en] der Handscharwerk Beschwerdt zu sein Emaniren

und sich zu Fortsetzung des angefangenen Strütts

bekhennen, nach Inhalt der Policy ordnung 5. Buchs

6. Tituls 3. Art. einen Gewaldbrief ordenlich aus=

richten lassen, und alhie ybergeben sollen, waryber



Rückseite

*Ihnen alsdan weiterer Beschaid erfolgen würdt.
 Sig[um] den 26. November Anno 1658*

Regierung Straubing

Das beidseitig beschriebene Folium wurde in der Mitte gefaltet und in ein zweites, gleich großes, in der Mitte gefaltetes gelegt, das als Umschlag dient und das auf der einen Seite den Adressaten angibt und auf der anderen den Betreff, das heißt, worüber es im Schriftstück geht.



Hier der Adressat,

Sig[num]
Der Gesambten Dorff Gmain
Zu Degernhaimb Zue Zustellen

und der Betreff:

Sie selbst /Contra
Fr: Catharinam
Von Lerchenfeld betr[effend]
5 C[reuzer]

Das Schreiben ist eine richterliche Anordnung, denn, so lautet der Betreff, jemand, in diesem Fall Sie selbst [die Dorfgemeinde Tegernheim], geht gegen jemand anderen vor: *Contra / Fr: Catharinam / Von Lerchenfeld*. Kläger ist somit das Dorf, Beklagter das Haus von Lerchenfeld zu Schönberg, vertreten hier durch die Witwe Katharina von Lerchenfeld.

Damit handelt es sich bei diesem Blatt um ein von jedem damaligen Tegernheimer als äußerst wichtig empfundenenes Dokument, denn es ergeht in einer Klage, die die Gemeinde gegen den Grundherrn anstrengt, ohne jeden juristischen Beistand, wie wir wegen der Formfehler sehen werden, und das Dorf begehrt vom Gericht nicht weniger als die Abschaffung von althergebrachten Pflichten, auf die der Herr von Schönberg als Grundherr seit undenklicher Zeit ein Anrecht hat. Die Klage konnte wegen der erwähnten Formfehler nicht angenommen werden. Das Schreiben des Gerichts erklärt dies und zeigt den Weg auf, wie das Dorf ein Ergebnis oder Urteil herbeiführen kann.

Auf keinem der beiden Blätter finden sich Siegelsspuren. Das erhellt, sie wurden nicht durch Gerichtsboten geschickt, sondern den Dorfvertretern, die sich bei Gericht eingefunden hatten, mitgegeben. Das ergibt auch der Text des Schreibens, der anspricht, Leute aus dem Dorf seien bei der Regierung in Straubing *eingesicht*, „eingesehen“ worden, das heißt persönlich erschienen, in der Annahme, es finde eine Anhörung mit anschließendem Urteil statt. Damit konnte die Anordnung ihnen gleich mitgegeben werden, Siegeln erübrigte sich.

Da früher auch nichts umsonst war, ist unterhalb des Betreffs auf dem Umschlag vermerkt, dass diese Abschrift – um eine solche muss es sich handeln, da nicht gezeichnet wurde – fünf Kreuzer kostet.

Wie erwähnt, haben wir es hier mit einer richterlichen Anordnung zu tun, in einer Causa, einem Streitfall zwischen der Gemeinde Tegernheim und der Witwe Katharina von Lerchenfeld zu Schönberg, und es geht darin um das Scharwerk.

Der oben bereits wörtlich zitierte Inhalt lautet sinngemäß:

Seine Durchlaucht der Kurfürst hat zwar den Rechtsstreit zwischen der Witwe von Lerchenfeld und der Gemeinde Tegernheim, in dem es um Handscharwerk geht, heute erledigen [beurteilen] wollen. Es ergibt sich aber aus der Akte, dass die, die Rossscharwerk² zu leisten haben, nichts mit dieser Sache, in der es um Handscharwerk geht, zu tun haben. Nun sind sie aber gleichfalls wie die Handscharwerker hier erschienen. Deshalb ist den Erbringern des Rossscharwerks von höchster Stelle befohlen, ihre Sache von der der Handscharwerker zu trennen. Die anderen aber, die wegen des Handscharwerks das Gericht anrufen wollen, sollen, sofern sie den begonnenen Streit fortsetzen wollen, einen ordentlichen Schriftsatz einreichen, wie in der Polizei-Ordnung Buch 5, Titel 6, Art. 3 vorgehen. Dieser wird anschließend beschieden.

*Signum 26. Dezember 1658
Regierung Straubing*

Inhaltlich und juristisch ergeben sich für uns heute beim Lesen des Dokuments verschiedene Fragen, die wir zu klären versuchen.

Der Verfasser des Schreibens bezeichnet sich als „Regierung Straubing“. Die „Regierung“ war damals die Mittelbehörde zwischen Niedergericht, das für uns Tegernheimer der Adlige auf Schönberg war,³ und höchstem Gericht, dem fürstlichen Hofrat in München. Als Patrimonialgericht übte Schönberg die streitige und freiwillige zivile Gerichtsbarkeit über seine Untertanen aus. Die Patrimonialgerichtsbarkeit musste ein Jurist ausüben. Besaß der Patrimonialherr diese Qualifikation nicht, musste er einen Juristen anstellen.

Der Patrimonialrichter war in Bezug auf die Rechtspflege dem „Amt“, auch „Gericht“ genannt, gleichgestellt. Tegernheim gehörte zum Amt/Gericht Stadtmhof.

2 Die Pferdebesitzer des Dorfes leisteten den pflichtigen Arbeitsdienst, indem sie Einsatz mit ihren Rössern erbrachten, etwa Fahrdienste oder indem sie Baumstämme aus dem Wald zogen. Ein Dienst mit Pferd war höherwertiger als nur einer mit Hand. Das heißt, wo die Handscharwerker eine Woche Frondienst leisten mussten, hatte der Rossscharwerker vielleicht nur zwei Tage zu erbringen.

3 Diethard SCHMID (Bearb.), Regensburg I. Das Landgericht Stadtmhof, die Reichsherrschaften Donaustauf und Wörth (Historischer Atlas von Bayern. Altbayern I 41), München 1976, S. 264f.

Die übergeordnete Verwaltungseinheit für unseren Ort war das „Vitztumsamt Straubing“. „Vitztum“ kommt vom lateinischen Wort *vice-dominus*, das „Stellvertreter des Landesherrn“ bedeutet. „Vitztumsämter“ gab es in Bayern vier, neben Straubing noch München, Burghausen und Landshut, ab dem 17. Jahrhundert wurde auch Amberg Regierungsstadt. Weil der Vitztum den Landesherrn vertrat, der die Regierung war, hießen diese Behörden auch „Regierung“. Das heißt, die Worte „Vitztumsamt“ und „Regierung“ bezeichneten ein und dieselbe Behörde. Soweit zum Verfasser des Briefes vom 26. November 1658, der sich „Regierung Straubing“ nennt.

Während das Obergericht die originäre Rechtsprechung über alle Verbrechen hatte, die zu Tode zogen, und das waren Mord, Totschlag, schwerer Diebstahl und Straßenraub, behandelte das Niedergericht alle anderen Vergehen, wie Beleidigungen, Raufereien, Streitigkeiten, war aber auch zuständig für Erbrecht, Familienrecht, Eigentumsrecht, Verbriefungen aller Art oder Testamente. Die Niedergerichtsbarkeit hatten weltliche und geistliche Herrschaften inne, aber auch Städte oder Märkte. Schon erwähnt wurde, dass für die Tegernheimer Bauern der Herr auf Schönberg die unterste Behörde war, an die sie sich zu wenden hatten, anders gesagt er war das für sie zuständige Niedergericht.⁴

Die für diesen Rechtsfall gültigen Rechtsvorschriften, die im „Bayerischen Landrecht von 1616“ niedergelegt sind, bestimmten in Kapitel I (Summarischer Prozeß), Titel 1, Artikel 7⁵, dass der Gerichtsweg grundsätzlich beim Niedergericht zu beginnen habe, sonst sei die Klage abzuweisen:

1. Summarischer Proceß Erster Titul

Der Sibendte Articul

Es soll ein jeder sein Klag vor dem ordenlichen Richter, dahin sie anfangs gehörig, fürbringen und nit alsbalden, unersucht seines Pflegers, Richters, Hofmarschherrn, Burgerlichen Obrigkeit, an den Landsfürsten selbst, an dessen Fürstlichen Hofrath, oder in den Vitzdombämbtern, an die Vitzdomb und die Rätthe lauffen und klagen. [...] solche Klagen, [...] in welchen [...] jemandt bey dem andern Richter zuvor nit geklagt, [sollen] nit angenommen, sondern [...] abgewisen werden

4 Sebastian HIERETH, Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert (Historischer Atlas von Bayern. Altbayern I 0), München 1950, S. 8.

5 Maximilian I. von BAYERN (Hg.), Landrecht, Policey: Gerichts-, Malefiz- vnd andere Ordnungen. Der Fürstenthumben Obren vnd Nidern Bayern, München 1616, fol. 5.

In unserem Dokument von 1658 geht es um die Klage der Gemeinde Tegernheim gegen den Grundherrn auf Schönberg, der normalerweise das Eingangsgesicht darstellte, womit im vorliegenden Streit der Beklagte gleichzeitig der Richter wäre. In solchen Fällen greift ein Zusatz des oben angeführten Gesetzes. Dieser sichert unmittelbaren Zugang zu dem Obergericht, dem die Behörde unterliegt, der der Prozess gemacht werden soll: *Es were dann, daß die Klag [...] wider [...] die Obrigkeit selbst fürgenommen wurde, in solchem Fall ist keinem verwöhrt, seine Obrigkeit gebürender messen fürzunehmen.*

Der Beschluss vom Dezember 1658 von der Regierung Straubing, der die Klage wegen Formfehlern abschmettert, verweist, für den Fall, dass die Tegernheimer noch einmal in dieser Angelegenheit klagen wollten, auf den *Gewaldtbrief*, den Schriftsatz, der zu erbringen sei, gemäß „Polizeiordnung, 5. Buch, Titel 6, Artikel 3“.⁶

Dieses Gesetz gewährt, um der „Unterdrückung der Untertanen“ vorzubeugen, Klagerecht gegen die Obrigkeit oder Grundherrschaft und beschreibt Stufen, wie bei Beschwerden gegen sie vorgegangen werden sollte. In jedem Falle sei als erstes eine gütliche Einigung zu versuchen, *damit die Underthanen sich keines Undertruckens [...] zu beklagen haben, Ordnen [...] wir [an], wo [...] in einem Dorf oder Flecken, die Underthanen eine [...] Beschwerde haben wider ihre Obrigkeit oder Grundherrschaften, daß [...] die Obleute jedes Orts zu der Obrigkeit sollen gehen, und derselben die Beschwerden, welche die Gemein klagen thue, [...] entdecken [und] umb abstellung [...] gütlich bitten thue.*

Sofern dieser erste Schritt erfolglos sei, sei durch die Ortsvertreter ein Rechtskundiger einzuschalten, mit dem die Lage erörtert werden solle:

ein Ausschuß [ist zu bilden], welcher [...] in ihrem Namen zu Rechtsverständigen sich verfügen, und wessen sie sich weiter zu abhelfung der Beschwerden Rath erholen mögen.

Erst dann sei das Gericht anzurufen, das im Falle einer Klage gegen den Grundherrn, wie erwähnt, automatisch das entsprechende Obergericht ist. Vorgeschrieben für die obergerichtliche Klage sei ein Schriftsatz, den entweder eine benachbarte Obrigkeit, die ja als solche ebenfalls rechtsgelehrt war, oder ein Notar angefertigt hat.

⁶ Maximilian I., Landrecht 1616 (wie Anm. 5) fol. 690.

Und da sie im Rath befunden, daß sie bey der höheren Obrigkeit ihre gemeine Beschwerde und Klagen anzubringen genuessame Ursach haben, alsdann [soll] ihnen vergunnt werden, under einer andern benachbarten und hierzu erbetteten Obrigkeit [...] oder auch [...] geschworenen Notarien [...] [einen] ordentlichen Gewaltbrief [...] aufzurichten.

Diese Rechtsvorschrift, dass Klagen gegen eine Eingangsinstanz vor das Höhergericht grundsätzlich nur mit einer von einem Rechtsgelehrten verfassten schriftlichen Klagebegründung gebracht werden können, wurde von den Tegernheimern damals verletzt. Es ist daher keine Willkür gegen die tumben, analphabetischen Tegernheimer und Bevorzugung des rechtskundigen adligen Grundherrn, was hier das Gericht veranlasst, die Klage zurückzuweisen, sondern das Gesetz, das das Gericht, ob es will oder nicht, anzuwenden hat.

Das Scharwerk⁷, um das es im Streit geht, bedeutet „Arbeit in der Schar / in der Gruppe“. Damit wurde ein Arbeitseinsatz bezeichnet, auf den der Gerichtsherr von alters her Anspruch hatte von seinem Untergebenen, als Teil des Naturalzinses für den diesem überlassenen Grund und Boden, neben weiterem Zins, den wir als „großen, kleinen und Blut-Zehent“ kennen. Schon im 15. Jahrhundert unterschieden die Gesetzesvorschriften zwischen „Handscharwerk“, zum Beispiel als Schnitter bei der Heu- oder Getreideernte, und „Rossscharwerk“, den Transportleistungen wie Einfahren von Getreide, Holz oder Baumaterial.

Über den jeweiligen Umfang des Scharwerks äußert sich das für unser Dokument einschlägige Gesetz, das „Bayerische Landrecht von 1616“ in Titel 22, Artikel 4, dass auf dem jeweiligen Hof es weiterhin so zu halten sei, wie es nach altem Herkommen und Brauch immer gewesen sei.⁸ Als ungefähre Formel sei aber anzusetzen, *daß ein jeder Mayr der einen gantzen Hof hat/ ihm [dem Grundherrn] jedes Jars zwey Joch⁹ Ackers im Wintrigen/ vnd zwey Joch im Sommerigen/ [...] mit aller Feldarbeit/ als Ackern/ Egen/ und was sonst zu erbawung des Traidts zu Feldt notwendig ist/ bawen solle [...]*¹⁰

Der hier angegebene Begriff „ganzer Hof“ gehört als Maßeinheit zum damals gebräuchlichen Hoffußsystem, das bis ins 19. Jahrhundert bestand und mit dem die Größe eines Hofes angegeben wurde, als Grundlage für die Steuererhebung. Ein „ganzer Hof“ (daher der Name „Hofer“) hatte mindestens 32 Hektar, ein

⁷ Renate BLICKLE, Frondienste/Scharwerk in Altbayern, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL http://www.historisches_lexikon-bayern.de/Lexikon/Frondienste/Scharwerk in Altbayern.

⁸ Maximilian I., Landrecht 1616 (wie Anm. 5), fol. 302.

⁹ Ein Joch war ein Tagwerk.

¹⁰ Maximilian I., Landrecht 1616 (wie Anm. 5), fol. 302.

Halbhof (auch „Hube“, daher der Name „Huber“) 16–32 Hektar, ein Viertelhof (auch „Lehen“, daher die Namen „Lehner, Lechner“) 8–16 Hektar, ein Achtelhof (auch „Sölde“, daher die Namen „Söldner, Söllner, Sellner“) 4–8 Hektar, ein Häusl (daher „Häusler“) 1–3 Hektar, und das „Tripfhäusl“ hatte nur Grund, soweit die Traufe reichte.

Die oben zitierte Faustformel wird die „Vier-Joch-Ackerpflicht“ genannt, weil die Bezugsgröße die Mindestfläche des ganzen Hofes ist, nämlich 32 Hektar oder 100 Tagwerk. Für diese Einheit, so der Vorschlag des Gesetzes, sei vom Bauern pro Jahr und pro Saison 2 Joch, also insgesamt 4 Joch Ackerpflicht dem Grundherrschaft gegenüber zu erbringen. Anhand dieser Formel konnte individuell ausgerechnet werden, was jeweils zu leisten war. Ein Bauer mit 40 Hektar hatte demnach 5 Joch, einer mit nur 10 Hektar nur etwa $1\frac{1}{4}$ Joch jährlichen Schardienst zu absolvieren.

Das Bayerische Landrecht 1616, Titel 22, Artikel 4 weist darauf hin, daß die Scharwerksleistung nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit zu fordern sei, indem beispielsweise nicht der eine Bauer immer bei schlechtem Wetter zu unangenehmer Arbeit oder für schwierige Felder in Hanglage, der andere bei gutem Wetter zu leichterer Arbeit und einfach zu bearbeitenden Feldern in der Ebene herangezogen werden soll: *[...] soll ein jede Herrschaft solche arbeit auch also anstellen vnd außtheilen/ daß zwischen den Underthanen kein [...] vngleichheit seye.*

Weiter fordert es, dass der Untertan in der Arbeit, die sein eigener Hof benötige und die seine Lebensgrundlage bedeute, nicht behindert werde.

[...] Doch daß er keinen [Scharwerker] zu hart beschwere/ vnd die Underthanen mit den anderen Landsgebräuchigen Scharwecken also halte/ daß sie danoch ihrer vnd der ibrigen nahrung auch nachkommen vnd obwarten künden.

Fast überflüssig ist es anzumerken, dass diese Gesetzesvorschriften jederzeit den Klageweg eröffneten, wenn sich ein Bauer vom Grundherrschaft hinsichtlich des Scharwerks ungerecht behandelt sah.

Die Forschung¹¹ stellt fest, dass das Scharwerk ganz allgemein verhasst und im Herzog- und Kurfürstentum Bayern der häufigste Grund für gerichtlichen Streit zwischen Untertan und Grundherrschaft war. Im Rentamt Landshut beispielsweise machten die Scharwerkssachen 40 Prozent der Gerichtsfälle aus. Schon früh begannen daher vereinzelt Grundherrschaften, das Scharwerk durch eine Geldzahlung abzulösen, so etwa das Kloster Ettal im Gericht Ammergau, das schon im Jahre 1531 seine Bauern vom Scharwerk gegen die Zahlung von 5 Kreuzern befreite.

11 BLICKLE, Frondienste/Scharwerk (wie Anm. 7).

In den Jahren 1665/66 schließlich versuchte Kurfürst Ferdinand Maria in ganz Bayern die Ablösung des Scharwerks durch eine Geldzahlung für die niedergerichtlichen Untertanen durchzusetzen, hauptsächlich weil er der Flut von Scharwerksklagen ein Ende bereiten wollte. Er schickte „Ablösungskommissare“ durch das Land, die die Vertreter der Bauern zur Ablösung überredeten so dass ein großer Teil von ihnen zustimmte. Ein ganzer Hof mit 32 Hektar zahlte von da an jährlich sechs Gulden an Stelle der vier Tage Frondienst, die eine Hälfte dieser Summe konnte der Grundherr behalten als Entschädigung für den entgangenen Frondienst, die andere musste er an den Staat als Steuer abführen. Von dieser Einheit aus, sechs Gulden für vier Tage ist gleich eineinhalb Gulden oder 90 Kreuzer¹² für einen Tag Fron, errechneten sich die Beträge für die Höfe mit anderen Größen. Wer etwa vorher fünf Tage Scharwerk leisten musste, zahlte nun statt dessen 7½ Gulden, wer zu 1¼ Tagen Fron verpflichtet gewesen war, hatte dafür 1 Gulden 52 Kreuzer 8 Denar [Pfennig] zu berappen.

Das Dokument vom 26. November 1658 im Tegernheimer Gemeindearchiv, ein Beschluss der Regierung Straubing in einer Scharwerksklage der Gemeinde gegen das Haus von Lerchenfeld auf Schönberg, ist somit ein typisches Kind seiner Zeit. Die Klage wurde damals wegen Formfehlern abgewiesen. Jedoch weist das Gericht darauf hin, dass der Klageweg in dieser Sache nicht verbraucht sei und jederzeit erneut beschritten werden könne. Nur müsse die gesetzlich vorgeschriebene Form eingehalten werden.

Die Fortsetzung zu unserem Dokument bildet ein „Rezeß von der Regierung Straubing“¹³ vom 12. November 1663, den Roser anführt.¹⁴ Es geht darin um den gleichen Streit zwischen der Gemeinde Tegernheim und der Katharina von Lerchenfeld wegen des Handscharwerks, und als Rezeß ist die Sache schon entschieden. Diesmal wurden Formfehler vermieden, und die Regierung urteilte, die Tegernheimer seien vom Handscharwerk *absolviert*, „losgesprochen“, bis auf das Scharwerk zu der Schlossbrücke in Schönberg, die von ihnen weiterhin erbracht werden müsse.

Insofern handelt es sich um einen „Rezeß“. Der Ausdruck stammt von lateinisch *recedere* („zurückweichen/nachgeben“) und bezeichnet im damaligen Rechtsverständnis einen Urteilsspruch, bei dem beide Seiten etwas verlieren oder nachgeben, um ein wenig zu gewinnen und sei es nur Rechtsfrieden. Heute heißt so etwas „Vergleich“.

12 Ein Gulden hat 60 Kreuzer.

13 „Rezeß“ von lateinisch *recessus* „Rückzug/-weg, Zurückweichen“ ist ein veralteter Ausdruck für den landes- oder ortsrechtlichen Vergleich (vgl. Der Volks-Brockhaus, Zehnte Auflage, Leipzig 1943, S. 579).

14 ROSER, Chronik (wie Anm. 1) S. 28.

In jenem Rezess waren die Tegernheimer das Handscharwerk nicht völlig los, denn die Wartung und Reparatur der Brücke des Schlosses Schönberg mussten sie weiterhin leisten. Im Gegenzug dazu konnte die Frau von Lerchenfeld zu Schönberg die Tegernheimer nicht mehr zur Feld- oder Wiesenarbeit einberufen, aber ihre Schlossbrücke hatten sie instand zu halten.

Einen Rezess konnte man in jener Zeit vom Höhergericht überprüfen lassen. Da die Frau von Lerchenfeld zu Schönberg gar nicht glücklich über diesen Rezess war, rief sie den Hofrat zu München um Revision an. Der allerdings bestätigte am 13. Oktober 1666 den Rezess.

Soweit unsere älteste Urkunde, die von 1658 stammt, und ihr Gegenstück von 1663 und der Schlußpunkt dahinter von 1666.

Ganz kurz soll auf zwei weitere Einzeldokumente aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in unserem Gemeindearchiv eingegangen werden. Es handelt sich dabei wiederum um Schreiben der Regierung Straubing.

Das eine datiert vom 3. April 1680 und ist eine Anordnung an die Gemeinde, am 26. des Monats (des Aprils 1680) um 9 Uhr mit Dorfvertretern vor dem *Vicedom* (Landrichter/Regierung) zur Anhörung zu erscheinen, in einer Sache gegen Georg Kaspar Herr von Lerchenfeld, den Nachfolger unserer oben genannten Katharina von Lerchenfeld, und zwar wegen *aufgetragner Arbeit*. „Aufgetragne Arbeit“ klingt zunächst nicht nach Scharwerk, denn dieses wurde in der Regel tatsächlich mit seiner Bezeichnung „Scharwerk“ ausgedrückt – entweder „Handscharwerk“ oder „Rossscharwerk“ – und war, wie schon ausgeführt, Gruppenarbeit für den Betrieb des Grundherrn, etwa Einbringen seiner Ernte, Bestellen seiner Felder oder Wartung seiner Schlossbrücke. Wir schließen zwar nicht aus, dass es sich in diesem Fall vielleicht doch um Tätigkeiten gehandelt haben mag, die früher vom Dorf als Scharwerk zu leisten gewesen waren und die das Dorfvolk nicht akzeptierte, weil es laut Gerichtsbeschluss nicht mehr dazu verpflichtet war. Es könnte sich hier bei der „aufgetragenen Arbeit“ aber auch um Tätigkeiten gehandelt haben, die als allgemeine Pflicht eines Dorfes anfallen, für sein eigenes Dasein, wie etwa Wartung der Dorfstraßen, Wolfsjagd, Löscharbeit bei Feuersbrunst und so weiter. Bei uns in Tegernheim kämen obendrein Befestigung der gemeindeeigenen Donauufer, Verrichtungen bei Eisstoß und Überschwemmung hinzu. So etwas befahligte, koordinierte und überwachte in jener Zeit zum großen Teil auch der Grundherr. Damit ergaben sich naturgemäß jedoch wieder Reibungspunkte zwischen Bauern und Landsassen und damit Ursachen – auf beiden Seiten – für gerichtliche Klagen.

Das letzte schriftliche Einzelstück des 17. Jahrhunderts datiert vom 16. August 1681 und stammt ebenfalls von der Regierung Straubing. Anders als die

bisherigen aber richtet es sich nicht nur an das Dorf, sondern an *Die gesamten Unterthanen der Hoffmark Schönberg*. Das Schreiben wurde daher in Kopien in allen Ortschaften verbreitet, die der Hofmark Schönberg gerichtlich unterstanden. Das waren neben Tegernheim viele andere Orte mehr, zum Beispiel Wenzelbach, Grünthal und Schwabelweis. Es geht im Schriftstück um einen Bescheid an Kaspar Herrn von Lerchenfeld wegen der *Malefiz Costen*.

Malefiz kommt vom lateinischen Wort *maleficium*, „die böse Tat“, und bezeichnete ein Verbrechen, das zur Folter führte und, da die Folter meist ein Geständnis erbrachte, öffentliche Körperstrafen nach sich zog, wie zum Beispiel bei Diebstahl öffentliches Auspeitschen und Landesverweis, bei schwerem Diebstahl Abhacken eines Fingers, oder bei Mord oder Totschlag die Todesstrafe durch Hängen oder durch das Schwert.

Bei der Ahndung von Malefizverbrechen wurden in die Vorbereitung und Durchführung so viele aus dem Volk eingebunden wie möglich. Niemand sollte, wenn das Großspektakel, wie es etwa eine Hinrichtung war, erst vorbei war, auf den Gedanken kommen, die Obrigkeit für den Blutrausch verantwortlich zu machen, in dem einer aus den eigenen Reihen, dem Volk, durch Urteil der da oben den Tod gefunden hatte. Nein, alle hatten sich die Hände schmutzig gemacht und sich, wenn man schon nicht in die Vorbereitungen aktiv eingebunden war, zumindest davon unterhalten lassen, denn bei Hinrichtungen oder anderem öffentlichem Strafvollzug stand die gaffende Menge dichtgedrängt. Das war Unterhaltung pur, gemischt mit höchster Spannung, Aufregung und Dramatik. Das Volk konnte damals nicht lesen und somit keine Schauerromane und sonstige Unterhaltungsliteratur vertilgen in seiner Freizeit. Und unsere Action-Filme, unser Fernsehen mit dem abendlichen Krimi, mit Sendungen wie „Aktenzeichen XY ungelöst“ oder „Berühmte Kriminalfälle“ waren noch in weiter Ferne. Öffentliche Exekutionen erfüllten in früheren Zeiten des Volkes Sehnsucht nach Unterhaltung, Spannung, Schauer- und Gruseleffekt und außergewöhnlichem Erlebnis, waren gleich dem panem et circenses, dem Brot und Spiele des Alten Rom, hochbegehrtes Schauspiel, und die Menge strömte zu ihnen von nah und fern.

Auch die entstandenen Kosten wurden den Untertanen mitgeteilt und mussten von ihnen durch Umlagen bezahlt werden. Das sollte ebenfalls vermitteln, dass es das Volk selbst war, das denjenigen aus seiner Mitte ausschloss und sanktionierte, der gegen seine Normen verstoßen hatte. Diese Kosten sind die *Malefiz Costen*, von denen in diesem Schreiben vom 16. August 1681 die Rede ist.